



HVBG

HVBG-Info 02/1995 vom 13.01.1995, S. 0180 - 0181, DOK 750.0/017-BGH

Anspruchsübergang - BGH-Urteil vom 20.09.1994 - VI ZR 285/93

Anspruchsübergang (§§ 58, 127 AFG; § 116 SGB X; §§ 407, 412 BGB);
hier: BGH-Urteil vom 20.9.1994 - VI ZR 285/93 -

1. Der Ersatzanspruch eines nicht sozialversicherten Verletzten gegen den Schädiger geht im Umfang kongruenter Rehabilitationsleistungen schon im Zeitpunkt des Schadenseintritts auf die Bundesanstalt für Arbeit über, wenn bereits zu dieser Zeit mit solchen Leistungen ernsthaft zu rechnen ist.
2. Hat der Schädiger oder der für ihn handelnde Haftpflichtversicherer bei dem Abschluß eines Abfindungsvergleichs mit dem Verletzten Kenntnis von Tatsachen, nach denen Rehabilitationsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit ernsthaft in Betracht zu ziehen sind, so muß die Bundesanstalt den Vergleich nicht gegen sich gelten lassen.
BGH, Urteil vom 20.9.1994 (VI ZR 285/93, LG Bonn)